

Provinz und Umgegend.

Wahlkreis Bismarck-Stendal-Oranienburg.

Stendal, 2. Juli. (Einschreibung) Das für die...

(Die Ausgabe) der Sondermarken A, auf die...

Wahlkreis Oker-Verden-Elberfeld-Bernigerode.

Elberfeld, 2. Juli. (Kartoffeln) Für die Zeit vom...

(Grundloste) Kollekte erfolgt für die...

(Kartellabrechnung) Für Ablauf des 4. Juli...

(Der tödliche Unfall) der drei Amalabewer...

Wahlkreis Verden-Verderode.

Verden, 2. Juli. (Kartoffeln) Für die Zeit vom...

(Die Eisenbahn) hat der Kaiser 5. Juni auf...

Oranienburg, 2. Juli. (Ein Deal) für die...

(Das Arbeitslagergesetz) so lautet das Thema...

Wahlkreis Stendal-Oranienburg.

Stendal, 2. Juli. (Der private Verkauf von...

(Die Auszahlung der Mieten) für die infolge...

(Verteilung von Lebensmitteln im Land...

(Von der Straßenbahn überfahren) wurde...

(Angerichtsliche Bewilligungen) Im...

(Die Eisenbahn) hat der Kaiser 5. Juni auf...

Wahlkreis Oker-Verden-Elberfeld-Bernigerode.

Verden, 2. Juli. (Kartoffeln) Für die Zeit vom...

(Unterstützung der Haushaltungen) die die...

(Die Judenmärkte) gelangen von Dienstag an...

Kleine Chronik.

Die „spanische Grippe“.

Die „spanische Grippe“ macht sich nun auch in...

Von der Zugspitze gestürzt.

Bei einem Aufstieg auf die Zugspitze am Sonntag...

Ein Wohltäter der Frauen.

Am 1. Juli waren es 100 Jahre, daß einer der...

Das Naturwunder.

Auf der Hartzbahn fällt den Mitreisenden eine...

Briefkasten.

Einige Briefe. Eine solche Erklärung...

Wettervorhersage.

Mittwoch, 3. Juli: Zeitweise mäßig, warm, etwas Regen.

Das verlassene Dorf.

Das verlassene Dorf. Einmal mit dem...

Der Soldat antwortete durch ein kühn merkwürdiges...

Da er die Frage zu bejahen schien, griff sie erst...

Bekanntmachung

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1915 (Gesetz. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichsgesetzbl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen
Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.
Jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der sich
im Grenzollbezirk an der deutsch-österreichischen Grenze des Re-
gierungsbezirks Magdeburg vorübergehend aufhält, ist verpflichtet,
während seines dortigen Aufenthalts einen Reisepaß oder einen
von der Polizeibehörde seines ständigen Wohnorts ausgestellten
Ausweis über seine Identität, der die in neuer Zeit hergestellte
Photographie des Inhabers — die von der ausstellenden Behörde
an den 4. Seiten übertragend abgestempelt ist — sowie dessen be-
glaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung
enthalten muß, bei sich zu führen und auf Anforderung der Poli-
zeibeamten oder der zu ihrer Unterstützung kommandierten Militär-
personen, der Militärpolizeibeamten, Gendarmen und Polizeibeamten
sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen
Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Die im österreichischen Grenzollbezirk wohnhaften Personen
haben sich gemäß § 3 Absatz 5 der „Anordnung über die Grenz-
überwachung an der deutsch-österreichischen Grenze im Befehlsbereich
des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps“ vom
30. April 1917 durch eine den jeweiligen Anordnungen der zu-
ständigen österreichischen Behörden entsprechende Bescheinigung,
alle übrigen Ausländer gemäß §§ 2 und 8 der allerhöchsten Ver-
ordnung betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht vom
21. Juni 1916 durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen.

§ 2.
Der § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung
a) auf Einwohner von Ortschaften, deren Gemarkung nur
teilweise zum Grenzollbezirk gehört,
b) auf solche Einwohner von außerhalb des Grenzoll-
bezirks gelegenen Ortschaften, die sich in einer Entfernung bis zu
2 km von der Grenze ihrer Ortschaftsgemarkung in
freudiger Gemarkung belegen von ihnen bewirtschaftetes
Grundstück zu bearbeiten.

§ 3.
Das Betreten des sogenannten Kammerwegs des Riesengebirges
— b. i. der Weg von der Neuen Schleiffischen Baude her über den
Reißtäger, die Sau, die Quargsteine, den Weissenstein, die Schne-
grubenbaude, das hohe Rad, die große Sturmhaube, die Mann-
steine, Nabelsteine, die Peterbaude, die Spindlerbaude, die Kleine
Sturmhaube, die Mittagsteine, die Prinz-Heinrich-Baude, an den
Leichtbänken über den Koppenplan zur Niesenbaude und bis zum
Düffel der Schneeflosse — ist für deutsche Reichsangehörige und
österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen gestattet und wird hier-
mit den Angehörigen aller übrigen Staaten ausdrücklich untersagt.

Jeder über 10 Jahre alte deutsche Reichsangehörige und jeder
über 10 Jahre alte österreichisch-ungarische Staatsangehörige, der
den vorerwähnten Kammerweg betritt, hat jedoch — ohne Rücksicht
darauf, ob er seinen ständigen Wohnort im Grenzollbezirk hat
oder nicht — einen Ausweis bei sich zu führen und auf Auf-
forderung der Polizeibeamten oder der zu ihrer Unterstützung
kommandierten Militärpersonen, der Militärpolizeibeamten, Gen-
darmen und Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 4.
Als ausreichender Ausweis im Sinne des § 3 gelten für die
deutschen Reichsangehörigen und die im beiderseitigen Grenzoll-
bezirk wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen die im § 1
erwähnten Ausweispapiere, für die außerhalb des beiderseitigen
Grenzollbezirks wohnhaften österreichisch-ungarischen Staatsange-
hörigen ein mit Dauerdatum versehener Reisepaß oder eine
Legitimation, die den Anforderungen des § 1 Absatz 1 für deutsche
Reichsangehörige vorgeführten Ausweises entspricht.

§ 5.
Den zur Begehung des sogenannten Kammerwegs Berechtigten
ist das Betreten der auf fremdem Staatsgebiet gelegenen Bauden
verboten.
Ausgenommen von diesem Verbot und den deutschen Reichs-
angehörigen widerruflich freigegeben sind nur die Peterbaude und,
solange die preussische Schneekopfenbaude geschlossen ist, auch die
Kleine Schneekopfenbaude.

Hierzu ist den deutschen Reichsangehörigen, namentlich den
Mitgliedern der Alpen-, Kogel-, Eisfall-, Fudels- und der Martins-
baude, der Stablerbaude, der Spindlerbaude, der Däufels- oder Davids-
baude, der Holzbaude, der Bierbaude, der Wiesens-, der Niesen-
baude und der Grenzbauden,
den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen der Besatz-
bauden und der Alten Schleiffischen Baude, der Schneegruben-
baude, der Gamsbaude und der Gampelbaude untersagt.

§ 6.
Jeder, der mit einem Legitimationspapiere für den Grenzollbezirk
aufgenommen am 30. April 1917 verfahrenen Bewohner des Grenz-
bezirks dürfen die nach vorstehenden Bestimmungen verbotenen
Orten nur dann betreten, wenn die betreffende Baude auf dem
Legitimationspapiere ausdrücklich als Reiseziel angegeben ist.

§ 7.
Die Inhaber sämtlicher Schanz- und Speisewirtschaften sowie
der Gasthäuser und Pensionen des deutschen Grenzollbezirks
sind verpflichtet, diese Anordnung in ihren Räumen an gut sicht-
baren Stellen auszuhängen. Die Inhaber von Gasthäusern und
Pensionen des deutschen Grenzollbezirks sind außerdem verpflichtet,
bei ihrer Wohnung nimmt, ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 8.
Mißhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die
betreffende Baude keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände
mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9.
Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:
a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
b) Reichs-, Staats- und Gemeinbediente, deren dienstliche
Tätigkeit sich auf den Grenzollbezirk erstreckt.
Die zu a und b Genannten haben sich jedoch den in den §§ 1
und 3 erwähnten Beamten und Grenzollbezirkorganen gegenüber durch
eine von ihrer vorgesetzten Kommando- bzw. Dienstbehörde aus-
gestellte Bescheinigung auszuweisen.

§ 10.
Vorstehende Anordnung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.
Stellvertretender Generalkommandant IV. Armeekorps
Magdeburg, den 10. Juni 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
des V. Armeekorps
Magdeburg, den 2. Juli 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps
Saxony, Generalleutnant
Magdeburg, den 2. Juli 1918.

Durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1918 — Nr. 10000
KRA. — habe ich eine Bekanntmachung von 1917
Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitschriften
entsprechender Weise veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 2. Juli 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps
Saxony, Generalleutnant

Ferienverkehr
Es wird hiermit erklärt, dass der Verkehr zwischen
den Ferien, besonders auf den Eisenbahnen, in diesem Sommer
ausgespart werden soll.
Die Eisenbahnen haben aber die Befugnis, nach Bedarf
den Verkehr wieder herzustellen.
Magdeburg, den 2. Juli 1918.

Hiermit bringe ich zur Kenntnis, daß ich heute in dem bisher von Frau Marie Ziegler inne-
gehabten Laden
Gustav-Adolf-Straße 27 ein Zweig-Geschäft
eröffne. Wie in meinem Haupt-Geschäft führe ich dort in reicher Auswahl
**Modewaren
Handschuhe, Strümpfe**
**Wirk-, Weiß-
und Kurzwaren**
Durch den Anschluß an eine der größten Einkaufs-Genossenschaften meines Geschäftszweigs bin ich stets in
der Lage, gute Waren zu vorteilhaften Preisen anzubieten. Für aufmerksame und gute Bedienung ist bestens gesorgt.
Indem ich für das mir bisher in so reichem Maße erwiesene Vertrauen danke, bitte ich auch mein neues
Unternehmen zu unterstützen.
Fernsprecher 1368 Anton Funke Gegründet 1879
Haupt-Geschäft: **Breiteweg 95** Zweig-Geschäft: **Gustav-Adolf-Straße 27.**

**Sozialdemokratischer Verein
Magdeburg**
Mittwoch den 3. Juli, abends 8 Uhr,
in der „Reichstrone“, Jakobstraße 42
außerordentl. Generalversammlung
Tagesordnung:
1. Die Unterstiftungsvereinigung.
2. Statutenänderung.
3. Das Aktionsprogramm der Partei.
Referent: Genosse H. Weims.
Zahlreichen Besuch der Mitglieder erwartet
Mitgliedsbuch ist vorzulegen.
Der Vorstand.

Bekanntmachung
Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom
11. Dezember 1915 betreffend die Wänderung dieses Gesetzes be-
stimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbeschadet der
in den Verordnungsbedingungen der Landwirtschaftskammern
Dessau und Halle a. d. S. über den Verkauf von kriegs-
unbrauchbaren Waffen, Munition und sonstigen Kriegs-
geräten vom 1. März 1917, die
1. Käufer der in den Verordnungsbedingungen
Genenungung der zuständigen Landwirtschaftskammern
Wiederverkauf der Pferde ist die Genehmigung der Pferde-
aufkaufskommission in Halle a. d. S. erforderlich.
Der Antrag ist vor dem Verkauf mit eingehender Be-
gründung schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer
einzureichen.
2. Die zum Zwecke der Abgabe von Pferden von der Land-
wirtschaftskammer angekauften Einladungs- und Ausweis-
karten dürfen an andere Personen nicht übertragen werden.
3. Handlungen gegen die Bestimmungen der Nr. 1 und 2
werden, sofern die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Siegen
mildernde Umstände vor, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu
1500 Mark erkannt werden.
Die gleiche Strafe trifft den Käufer eines ohne die notwen-
dige Genehmigung der Pferdeaufkaufskommission wiedererkauften
Pferdes.
Die Bekanntmachung tritt am 4. Juli 1918 in Kraft.
Die Landwirtschaftskammern haben die Bekanntmachung bei
jedem Verkauf und Verkaufstermin zur Kenntnis zu bringen.
Magdeburg, den 29. Juni 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps
Saxony,
Generalleutnant

**Hausfrauen-Verein
Magdeburg**
Im Bürgersaal des Rathauses
Eingang Alter Markt
2. Vortrag: Mittwoch, 3. Juli, 7 1/2 Uhr
3. Vortrag: Mittwoch, 3. Juli, 8 1/2 Uhr
**Vortrag mit Lichtbildern
über das Thema:
Das Reinigen der Wäsche
im Weltkrieg.**
Eintritt 20 Pfg. Eintritt 20 Pfg.

**Stuart Webb's
Das treibende Floß**
Eine verfolgte Angewandte
Eintritt 20 Pfg.

Handleitertwagen
in allen Größen preisw. zu haben.
ABMUS, Grünearmstraße 10a.
Leim (flüssig)
hell und dunkel, für alle Betriebe.
Bernhard Otken, Fernruf 7118,
Große Ringstraße 1a. 1875

Trauertorten
empfehl. Buchhandl. Volkstimme
Rechtsbureau Referendar a. D.
Lebegott, Große Ringstraße 5, Auskunft und alle
schriftlichen Arbeiten in Rechts- und Steuerfragen.
Sprechzeit: 9-1, 3-5 Uhr.

Alte Schallplatten
und Wachs taufst ständig zu
Hochpreisen 1798
Hilf 1.75 DRE.
Hilf 1.75 DRE.

**Plauscheine
sämlicher Leihhäuser.**
Habe die höchsten Preise.
**Max-Erdmann
Königsplatz 5**
Habe die höchsten Preise
Haar
Schleifher,
Breiteweg 110,
(Eing. Krötenhof)
Amil. Kaufplatz
Dr. Silberstein
auf Urlaub bis 15. Juli
Sprechzeiten 9-10, 3-4

**Sozialdemokratischer Verein
Magdeburg**
Der Sommerabend verläßt
unser Mitglied, der Schöpfer
Gustav Zierdt
im Alter von 82 Jahren,
nach am Sonntag das Mit-
glied, Frau 289
Emma Paul
im Alter von 42 Jahren,
die erhabene Aubeiten
Kreuzfahrerin
Der Vorstand.

Rehruf.
No. 22 a. 22. fast unter
No. 22 a. 22. fast unter
No. 22 a. 22. fast unter
Otto Meyer
im Alter von 45 Jahren,
nach am Sonntag das Mit-
glied, Frau 289
Otto Meyer
im Alter von 45 Jahren,
nach am Sonntag das Mit-
glied, Frau 289

Möbel
Ehrentreuere, ver-
kauft 1. eht. eht. eht.
Ehrentreuere, ver-
kauft 1. eht. eht. eht.
Ehrentreuere, ver-
kauft 1. eht. eht. eht.
Jentzsch,
Hilfsweg 6, I. Stock.
Kleine Möbelfuhren
Hänge,
aller Art für Einpaar-
fahr-
erübernehmen sofort 1778
Blaue Radler, Schneefstr. 2.
Telephon 5250 und 2475.

Zöpfe
zu bekannt billig.
Preis, v. 3 DRE. an.
Hilf, a. eig. Saar
jed. gm. Arbeit an.
Wilk. Oehlströter
Breiteweg 110.
(Eg. Krötenhof)

Gummiringe
für Einmachegläser
hält stets am Lager
Eduard Wild,
1494 Sudenburg,
Gallerstraße 2, 1. 16.

Dankfagung.
Für die überaus herzliche Teilnahme beim Begräbnis
meiner lieben unvergesslichen Frau sagen wir allen Ver-
wandten und Bekannten herzlichsten Dank. Vielen Dank auch
den Bewohnern des Hauses Gärtnerstraße 1. Besonders
Dank Herrn Prebiger Dr. Köhler für die trostreichen Worte
in der Kapelle und am Grabe.
Magdeburg, den 2. Juli 1918.
Herrn Prebiger Dr. Köhler für die trostreichen Worte
in der Kapelle und am Grabe.
Magdeburg, den 2. Juli 1918.

Dankfagung.
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die
reichen Kranzspenden bei dem Begräbnis meines lieben
Vaters und Großvaters
Christian Jacobs
sagen wir auf diesem Wege allen Verwandten und Be-
kanten sowie dem Bauarbeiter-Verein, dem Gasthaus-
Kaufmann-Verein, dem Männer-Verein und dem Haus-
verein unsern herzlichsten Dank.
Diesdorf, den 2. Juli 1918.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Dankfagung.
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die
reichen Kranzspenden bei der Beerdigung meines lieben Großvaters
Herrmann Reifhauer
sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unsern
erhöhtesten Dank. Auch Dank für die überaus schönen
Depot sowie von seiner Arbeitsstätte des Berg-
bau-Vereins, dem Männer-Verein, dem Haus-
verein unsern herzlichsten Dank.
Magdeburg, den 2. Juli 1918.
Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung fand am Sonntag den 2. Juli
nachmittags 2 Uhr, von der Kapelle des Friedhofs
1493 aus statt.

Endeangabe
Der Sonntag nachmittag 2 Uhr...
Magdeburg, den 2. Juli 1918.
Die trauernden Hinterbliebenen.

